

Hausordnung

Zur Förderung eines partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen den Mietern sowie zwischen Mieter und Vermieter vereinbaren die Vertragsparteien nachstehende Bedingungen.

1. Rücksichtnahme

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Mieter ist dafür besorgt, dass sich die Mitbewohner an die Hausordnung halten.

2. Reinigung

Ausserordentliche Verunreinigungen sind vom Verantwortlichen zu beseitigen.

Die Eis- und Schneeräumung der Parkplätze und der Zufahrten zu Garagen ist grundsätzlich (ohne gegenteilige Vereinbarung) und unabhängig von der Anstellung eines Hauswirts Sache der entsprechenden Mieter der einzelnen Objekte.

3. Gemeinsame Räume

Wo Waschküche und Trockenraum vorhanden sind, findet die Benützung dieser Räume nach einem vom Vermieter festzulegenden Plan oder seiner Vorgabe statt. Dem berechtigten Mieter wird das Recht zur uneingeschränkten Nutzung der Räumlichkeiten erteilt.

Dem jeweiligen Benutzer steht das Recht zu, diese Räume während der bestimmten Zeit allein zu benützen. Nach Gebrauch sind die benützten Räume und Apparate zu reinigen und auszutrocknen, die Wasserabläufe freizumachen und im Winter die Fenster zu schliessen.

Wäsche darf nur an den dafür bestimmten Orten (Estrich, Trockenraum oder Aufhängeplatz) aufgehängt werden.

4. Zu unterlassen ist/sind...

- das Ausschütten und Ausklopfen von Behältnissen, Decken usw. aus den Fenstern sowie von Terrassen und Balkonen.
- das Ausklopfen von Teppichen vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr sowie von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist diese Arbeit grundsätzlich zu unterlassen.
- das Musizieren vor 08.00 Uhr und nach 21.00 Uhr sowie während der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr. Tonwiedergabegeräte wie z.B. Radio, Fernseh-, Musikgeräte und Musikinstrumente etc. müssen so eingestellt bzw. gespielt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören oder belästigen (Zimmerlautstärke/Kopfhörer).
- sofern nichts Anderes vom Vermieter vorgegeben ist, die Benützung von Waschmaschinen, Trocknern/Tumblern zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie das starke Ein- und Auslaufenlassen von Wasser zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.
- harte Gegenstände, Asche, Kehricht- und Kohleabfälle, hygienische Binden und Wegwerfwindeln, Katzenstreu usw. in das WC zu werfen.
- Kehrichtsäcke im Hausgang sowie auf dem Balkon/Sitzplatz/Terrasse stehen zu lassen. Wo Container vorhanden sind, muss der Kehricht in verschlossenen Gebührensäcken oder mit Gebührenmarkenversehene Säcken direkt in diesen deponiert werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den vom Vermieter bestimmten Orten und in zweckmässiger Weise aufbewahrt werden;
- Gegenstände im Hausflur, in Korridoren und übrigen gemeinsamen Räumen zu deponieren. Weiter dürfen schwere Gegenstände wie Kisten und dergleichen nicht ohne schützende Unterlagen über Treppen und Böden transportiert werden.

5. Grillieren

Beim Grillieren auf den Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Das Grillieren mit Holzkohlegrills ist untersagt, es dürfen nur Gas- oder Elektrogrills verwendet werden. Bei berechtigten Reklamationen behält sich der Vermieter vor, das Grillieren generell zu untersagen. Für Dachwohnungen kann der Vermieter eine separate Regelung aufstellen.

6. Sicherheit

Die Haustüre ist während der Nachtzeit mit dem Schlüssel abzuschliessen.

7. Lift

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Betriebsstörungen sind dem Hauswart oder der Verwaltung sofort zu melden. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden.

8. Lärm

Es wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiverordnung und die im Abschnitt 4 genannten Punkte verwiesen.

9. Abstellplätze

Velos und Kinderwagen sind an den dafür bestimmten Orten abzustellen. Es dürfen keine Mofas im Velo-/Kinderwagenraum abgestellt werden. Diese können, falls vorhanden, auf dem jeweiligen Park-/Einstellplatz vor dem Auto abgestellt werden. Bei einer Einzel-/Garagenbox darf ohne anderweitige Abrede der Vorplatz nicht als Parkplatz benützt werden.

10. Garten/Spielplatz, Hof

Für die Benützung der allfällig gemeinsamen Gartenanlage, des Spielplatzes und des Hofes sind die Weisungen der Verwaltung oder des Hauswartes zu befolgen. Sofern der Unterhalt und die Reinigung der Umgebung Sache der Mieter ist, wird eine spezielle Garten-/Spielplatzordnung erstellt.

Eventuell weitere oder ergänzende Bestimmungen gemäss der individueller Vorschriften bzw. Hausordnungen in den entsprechenden Liegenschaften sind zu beachten.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.